

**Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W.57**  
**Verlag der „Deutschen Juristen-Zeitung“**

## Erklärung.

Unlänglich eines an den Buchhandel zur Versendung gelangten Prospekts der  
 Firma **Erich Weber**, Verlag, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 106, wonach

„Anfang Oktober d. J. im 8. Jahrgang

**Webers Juristenkalender für 1913,**

als Abreißkalender eingerichtet,

bearbeitet von namhaften Juristen“

erscheinen soll, verweise ich auf nachstehende Erklärung des Begründers und Bearbeiters  
 des bisher im Verlage von **Erich Weber** erschienenen juristischen Abreißkalenders, des  
 Herrn Rechtsanwalts **Dr. Kallmann**, Berlin.

Berlin, 5. Juni 1912.

**Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung.**

Mit Bezug auf das oben erwähnte Rundschreiben des Verlages **Erich Weber**, Berlin, teile ich  
 meinerseits dem deutschen Buchhandel folgendes zu seiner Information mit:

1) Ich hatte dem Verlag **Erich Weber**, Berlin, den Verlag des auf meiner Idee beruhenden,  
 von mir verfaßten Kalenders übertragen, dem ich auf seinen Wunsch die Bezeichnung „Webers Juristen-  
 kalender“ gab.

2) Nachdem der 7. Jahrgang erschienen war, sah ich mich genötigt, von einer Erneuerung des Ver-  
 lagsvertrages abzusehen. Kraft des mir zustehenden Urheberrechts übertrug ich den Verlag der Verlagsbuch-  
 handlung **Otto Liebmann**, in deren Verlag, wie von dieser Firma mit Recht im Börsen-  
 blatte vom 4. Juni angezeigt ist, mein Kalender vom 8. Jahrgang (1913) an erscheinen wird.

3) Es ist hiernach rechtlich unzulässig, daß die Firma **Erich Weber** einen „8. Jahrgang von Webers  
 Juristenkalender“ erscheinen läßt. Vielmehr erscheint der 8. Jahrgang meines Kalenders unter der neuen  
 Bezeichnung „**Deutscher Juristenkalender**“ im Verlage von **Otto Liebmann**, und der  
 Gebrauch der Bezeichnung „Webers Juristenkalender“, da diese mit Zustimmung der Firma **Erich Weber**  
 für das mir gehörende Werk verwendet wurde, ist überhaupt unstatthaft und stellt sich als ein Eingriff  
 in meine Rechte dar. Ich habe daher sofort zur Verhinderung der weiteren Ankündigung  
 und Herausgabe des von der Firma **Erich Weber** angekündigten Werkes die nötigen ge-  
 richtlichen Schritte eingeleitet.

4) Herr **Erich Weber** hat mir erklärt, er werde trotz Übertragung des Verlagsrechts auf eine  
 andere Firma den Kalender nur unter Änderung des Kalendariums und der Anzeigen (d. h. inhaltlich  
 unverändert) weiter erscheinen lassen. Da ein Verfasser nicht angegeben, vielmehr „Bearbeitung von nam-  
 haften Juristen“ angekündigt wird, besteht die Möglichkeit, daß das von **Erich Weber** angekündigte Werk auf  
 zivil- und strafrechtlich verfolgbarem Nachdruck beruht.

Berlin, 5. Juni 1912.

**Dr. Arthur Kallmann,**  
 Rechtsanwalt.